



Fraktion GRÜNE  
Frau Fraktionsvorsitzende  
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 14.07.2020

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Blauen Taube“ in Pockau-Lengefeld – Erlass Veränderungssperre etc.**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 22.06.2020 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

Eingangs stellen Sie zu Ihren Anfragen Folgendes fest:

*Wie der Freien Presse vom 03.04.2020 zu entnehmen war, beschloss der Stadtrat von Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 31.03.2020, südöstlich der B 101 einen großen Gewerbepark mit einer Fläche von ca. 41 Hektar auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche zu errichten.*

*Um die Planung zu sichern, wurde eine Veränderungssperre für den Bereich erlassen, die mindestens für zwei Jahre gelten soll. Zugleich verweigert die Stadt das Einvernehmen zum Genehmigungsantrag der Firma Sachsenkraft GmbH, die sich seit mehreren Jahren darum bemüht, auf dem Areal zwei Windenergieanlagen zu errichten.*

*Zudem beantragte die Kommune am 03.04.2020 beim Landkreis die Zurückstellung des Vorhabens zur Errichtung der Windräder.*

*Bürgerinnen und Bürger, Flächeneigentümer und der potentielle Anlagenbetreiber sprechen insoweit von einer Verhinderungsplanung.*

**1. Verfügt die Stadt Pockau-Lengefeld über einen gültigen Flächennutzungsplan, der das besagte Areal umfasst? Wenn ja, welche Festlegungen sieht dieser für die Fläche vor?**

Die Stadt Pockau-Lengefeld verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB



**2. Teilt die Landkreisverwaltung die Auffassung, dass es sich in der bezeichneten Angelegenheit um eine Verhinderungsplanung seitens der Stadt Pockau-Lengefeld handelt oder sieht die Landkreisverwaltung die erlassene Veränderungssperre als gerechtfertigt an? Wird die Kommunalaufsicht gegen die getroffenen Stadtratsbeschlüsse vorgehen?**

Der aktuelle Verfahrensstand erlaubt meinem Haus keine Aussage, ob es sich vorliegend um eine Verhinderungsplanung handelt. Die Stadt Pockau-Lengefeld ist im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit grundsätzlich befugt und verpflichtet, auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bauleitverfahren einzuleiten, sofern es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Von diesem planungsrechtlichen Instrument hat die Stadt Pockau-Lengefeld mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Blauen Taube“ vom 31.03.2020 Gebrauch gemacht. Dieser Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht. Zur Sicherung dieser Planungsabsicht wurde die Satzung über eine Veränderungssperre erlassen. Die in § 14 BauGB benannten, verpflichtenden Grundvoraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre waren gegeben, weshalb die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung formal rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Rechtsaufsicht ist entsprechend § 111 SächsGemO darauf beschränkt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Im gegenständlichen Fall bedeutet dies zu prüfen, ob die Stadt Pockau-Lengefeld die gesetzlichen Vorschriften eingehalten hat. Eine Zweckmäßigkeitprüfung in der Gestalt, ob die Notwendigkeit der Planung einer Bebauung durch die Stadt Pockau-Lengefeld besteht, erfolgt nicht.

**3. Wird die Landkreisverwaltung die Planung für das Gewerbegebiet genehmigen, obwohl diese Fläche eine Vorrangfläche für Natur- und Landwirtschaft und zu einem Großteil von einem Biobauern als Anbaufläche genutzt wird?**

Der aktuelle Verfahrensstand erlaubt keine verbindliche Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der Planung. Insbesondere kann der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgegriffen werden.

**4. Welche Konsequenz zieht die Landkreisverwaltung bei ihrer Entscheidung aus dem Kreisentwicklungskonzept, wenn Landwirtschaftsfläche in einer Größenordnung von über 40 ha versiegelt würde, sowie aus dem BauGB und dem Regionalplan, die beide ebenfalls zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden auffordern? (Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch auf Ihre Antworten zu meinen Fragen 1 und 2 vom 05.03.2020 zum Thema Flächenverbrauch im Erzgebirgskreis.)**

Grundsätzlich ist im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens auch die Auseinandersetzung mit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefordert. Dieser im § 1a Abs. 2 BauGB umfassend fixierte Grundsatz ist immer auch Gegenstand des Abwägungsvorgangs einer Kommune im Rahmen des Planverfahrens und somit auch im Genehmigungsverfahren eines vorzeitigen Bebauungsplans.

Die Auflösung eines Grundwertekonfliktes erfolgt durch sachgerechte Güterabwägung, der eine Anhörung vorausgegangen ist.

**5. Sieht die Landkreisverwaltung dringliche Gründe zur Erstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet im Außenbereich?**

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde die Erforderlichkeit der Ausweisung neuer gewerblicher Flächen durch die Stadt Pockau-Lengefeld in hinreichendem Umfang begrün-

det. Inwiefern sich die Planung rechtskonform umsetzen lässt und ob der entsprechende Bedarf von ca. 40 ha gegeben ist, kann, wie bereits dargelegt, erst im Rahmen des noch durchzuführenden Planaufstellungsverfahrens beurteilt werden.

**6. Wie hat die Stadt Pockau-Lengefeld die Abwägungsentscheidung zugunsten des Gewerbegebietes in den bei der Landkreisverwaltung eingereichten Unterlagen im Einzelnen begründet? Insbesondere: Wie gewichtet die Stadt die Interessen des potentiellen Windanlagenbetreibers und der Landwirte?**

Der Planaufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Gewerbegebiet „An der Blauen Taube“ unterfällt einzig der kommunalen Planungshoheit und bedarf keiner Genehmigung bzw. Bestätigung der Landkreisbehörde.

**7. Liegt zu dem Beschluss des Stadtrates eine Stellungnahme des Planungsverbandes der Region Chemnitz vor? Wenn ja, mit welcher Aussage?**

Nach meinem Kenntnisstand wurde durch die Stadt Pockau-Lengefeld eine Vorab-Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz eingeholt. Hiernach wurden aus regionalplanerischer Sicht Bedenken zur Planungsabsicht vorgetragen.

**8. Welche Auswirkungen haben die Stadtratsbeschlüsse auf das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren?**

Die beschlossene Veränderungssperre entfaltet auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Sperrwirkung.

**9. Was spricht aus Sicht des Landkreises eventuell gegen die Errichtung der beiden Windenergieanlagen?**

Aktuell spricht das Vorliegen der Veränderungssperre, siehe hierzu die Beantwortung der Frage 8, dagegen.

Aus Sicht der Immissionsschutzbehörde ist die Anlage zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Diese liegen im laufenden Verfahren noch nicht vollständig vor.

Die Entscheidungsfindungen sind derzeit durch die unklare Rechtslage bei Bund und Land und damit der Aussetzung des Windenergiekonzeptes im Regionalplan gekennzeichnet.

**10. Wird der Landkreis der Forderung der Stadt Pockau-Lengefeld nach Rückstellung des Windenergievorhabens nach § 15 Abs. 1 BauGB nachkommen?**

Wie bereits dargelegt, ist bei Vorliegen einer rechtskräftigen Veränderungssperre diese anzuwenden. Das Sicherungsinstrument der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB ist im konkreten Fall entbehrlich, da dieses ausschließlich vor Erlass einer Veränderungssperre zur Anwendung kommt.

Eine Rückstellung (Aussetzung) des Windenergievorhabens nach § 15 Abs. 1 BauGB ist wegen der beschlossenen Veränderungssperre daher nicht erforderlich.

**11. Sind mögliche Amtshaftungsschäden, die dem Windenergie-Investor durch von der Veränderungsperre bedingte Bauverzögerungen gegenüber der Stadt Pockau-Lengefeld entstehen, versicherungsrechtlich durch den Kommunalen Schadensausgleich gedeckt, falls seitens der Stadt Pockau-Lengefeld eine Verhinderungsplanung vorliegt?**

Die Beantwortung kann durch mein Haus nicht erfolgen, diesbezüglich wird auf den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel